



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de ♦ Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Nidda

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 17. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.03.2019 folgende

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Nidda in ihrer 5. Fassung

erlassen:

§ 1

Benutzungsrecht

1. Die Gemeinschaftseinrichtungen in den Bürgerhäusern stehen den Einwohnern der Stadt Nidda für Familienfeiern zur Verfügung.
2. Ortsansässige Verbände sowie deren übergeordnete Gliederungen, ortsansässige Vereine die im städtischen Vereinskataster eingetragen sind sowie politische Vereinigungen sind berechtigt, die Räumlichkeiten der Bürgerhäuser für Übungsstunden, Versammlungen, vereinsinterne Feiern und Wettkämpfe zu nutzen.
3. Die Bürgerhäuser stehen darüber hinaus den in Abs. 2 genannten Verbänden, Vereinen und politischen Vereinigungen auch zur Durchführung von Tanzveranstaltungen, Disco- und discoähnlichen Veranstaltungen, Verkaufsbasaren und Ausstellungen zur Verfügung, soweit die Bürgerhäuser hierfür geeignet sind. Die Entscheidung, ob eine Eignung der Räumlichkeiten vorliegt, sowie die Entscheidung über die Anzahl der jährlichen Veranstaltungen der vorgenannten Art trifft der zuständige Dezernent.

4. Die Bürgerhäuser stehen, soweit sie sich dazu eignen, ortsansässigen Industrie-, Gewerbe-, Handels- und sonstigen Wirtschaftsunternehmen für Ausstellungen, Verkaufsveranstaltungen, Versammlungen, Betriebsfeiern pp. zur Verfügung. In der Stadt Nidda nicht ansässige Unternehmen können die Bürgerhäuser ebenfalls mieten. Die Entscheidung ist im Einzelfall vom zuständigen Dezernenten zu treffen.
5. Bei Bedarf sind die Bürgerhäuser, soweit sie sich dazu eignen, den Schulen im Bereich der Stadt Nidda zur Durchführung des Sportunterrichtes zur Verfügung zu stellen. Mit dem Wetteraukreis sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
6. Die vorhandenen Kegelbahnen sind den Kegelclubs, die mindestens 8 Personen umfassen sollten, nach einem festen Terminplan zu überlassen. Sollten Kegelbahnen nicht, oder nur teilweise an Kegelclubs vergeben sein, so können diese in der noch zur Verfügung stehenden Zeit von anderen Besuchern der Bürgerhäuser benutzt werden.
7. Für Religionsgemeinschaften und politische Vereinigungen ist die Benutzung durch den zuständigen Dezernenten zu regeln.
8. Unter gleichen Bedingungen können die Gemeinschaftseinrichtungen in den Bürgerhäusern auch Personen im privaten Interesse zur Verfügung gestellt werden, die nicht Einwohner der Stadt Nidda sind. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Nutzungen dieser Art sind mindestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn anzumelden; der Magistrat kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
9. Die vorgenannten Nutzungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 8 sind nur dann gegeben, falls die Räume nicht für städtische Zwecke (Wahlen, Versammlung etc.) benötigt werden.
10. Die Benutzung der Bürgerhäuser durch Schulen des Wetteraukreises ist kostenfrei. Die Raumvor- und Nachbereitung obliegt der nutzenden Schule.
11. Diese Satzung gilt nicht für die Gasträume der Bürgerhäuser, sondern nur für den Saal des jeweiligen Hauses.
12. Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen; Einzelnutzungen gehen vor Dauernutzungen.
13. Der Magistrat entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.

§ 2

Art und Umfang der Benutzung

1. Über den Zeitpunkt, Art und Umfang der Benutzung entscheidet in jedem Fall der Magistrat der Stadt Nidda. Ihm ist das Recht vorbehalten, im Einvernehmen mit den Benutzern Terminänderungen vorzunehmen.
2. Die Benutzer haben ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der Stadtverwaltung anzumelden. Hier sind die Benutzungstermine in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs zu registrieren und zu vergeben.
3. Wiederkehrende Veranstaltungen und Übungsstunden brauchen von den Benutzern jährlich nur einmal gemeldet zu werden.
4. Die Veranstaltungen der in § 1 Abs. 1 und 3 genannten Art haben Vorrang gegenüber den in § 1 Abs. 2 genannten Veranstaltungen, soweit es sich um Dauerbenutzungen handelt. Die Übungsstunden müssen dann in anderen Räumen stattfinden, oder ganz abgesagt werden, soweit kein Einvernehmen zwischen den verschiedenen Benutzern hergestellt werden kann. Der Magistrat hat in diesem Fall den betroffenen Dauerbenutzer rechtzeitig zu informieren.
5. Bei Benutzung der Bürgerhäuser für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 bis 8 obliegt die Bewirtschaftung dem Pächter, sofern dieser Konzessionsträger ist und in Abstimmung mit der Stadt Nidda keine andere Regelung getroffen wird.
6. Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 können gemeinsam mit dem Pächter oder auch in Eigenbewirtschaftung durchgeführt werden, soweit nicht die Gesamtbewirtschaftung dem Konzessionsinhaber / Pächter zusteht.
7. Das Übernachten in den Bürgerhäusern ist strengstens untersagt. Die Folgen einer Zuwiderhandlung ergeben sich aus § 15 der Benutzungs- und Gebührenordnung.

8. Die Benutzung der Bürgerhausräume bedarf der schriftlichen Zusage des Magistrates.
9. Der Magistrat kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.

§ 3

Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglichst zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung berechtigt die Stadt Nidda, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Benutzer haften gegenüber der Stadt Nidda für jeglichen, im Zusammenhang mit der Benutzung entstehenden Schaden.
2. Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb ist es Aufgabe des Veranstalters, die für den Verkauf und Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen entsprechenden Vorkehrungen zu treffen und soweit erforderlich, die Konzession und Genehmigungen einzuholen.
3. Falls Bier zum Ausschank kommt, ist in den Bürgerhäusern, bei deren die Stadt Nidda vertragliche Verpflichtungen mit einer Brauerei eingegangen ist, der gesamte Bierbedarf über den von der Brauerei benannten Verleger (siehe Terminbestätigung) zu beziehen.
4. Der Magistrat der Stadt Nidda kann im Einzelfall den Veranstalter verpflichten, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, sowie einen ausreichenden Brandsicherheits- und Ordnungsdienst zu beauftragen.
Die Feststellung des Brandsicherheitsdienstes ist mit dem Ordnungsamt der Stadt Nidda abzuklären.
5. Hält der Veranstalter oder der Magistrat der Stadt Nidda eine Betreuung durch das Deutsche Rote Kreuz oder eine gleichartige Organisation erforderlich, so hat der Veranstalter diese auf seine Kosten zu bestellen.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet
 - GEMA-pflichtige Veranstaltungen bei der GEMA anzumelden. Unterbleibt eine Anmeldung und wird auf die Stadt Nidda als Veranstalter bzw. Gebäudeeigentümer zurückgegriffen, hat der Veranstalter die anfallenden Kosten zu ersetzen.
 - seiner steuerlichen Meldepflichten nachzukommen.
 - die anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlichen zu bezahlen.
7. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer- sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und

verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich, sowie für die Einhaltung der Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen wurden.

8. Der Magistrat der Stadt Nidda kann verlangen, dass die unter Punkt 4 – 7 genannten Verpflichtungen nachgewiesen werden.
9. Die in den jeweiligen städtischen Einrichtungen öffentlich ausgehängten Bestuhlungspläne sind verbindlich. Den Anweisungen des städtischen Personals und des Brandsicherheitsdienstes ist Folge zu leisten. Im Falle der Missachtung kann die Nutzung kurzfristig untersagt werden. Die Anwendung anderer Bestuhlungspläne als die öffentlich ausgehängten bedarf in jedem Einzelfall einer Genehmigung.
10. Die Einhaltung der Weisungen zum Lärmschutz des Magistrats sind sicher zu stellen.
11. Die bei der Veranstaltung anfallenden Abfälle sind vom Veranstalter, auf dessen Kosten, ordnungsgemäß zu entsorgen.
12. Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände sind unverzüglich, in Ausnahmefällen, die jedoch von der Stadt Nidda genehmigt werden müssen, am nächsten Vormittag, nach Abschluss der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen.
13. Nach jeder Veranstaltung muss zwingend mit dem Hausmeister bzw. Pächter das Formular „Bericht zur Veranstaltung“ ordnungsgemäß ausgefüllt und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Der Bericht zur Veranstaltung ist für Rechnungszwecke zwingend erforderlich. Sollte dieser nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sein, so wird die Anzahl der Personen geschätzt bzw. die maximale Benutzungsgebühr in Rechnung gestellt.
14. Nach jeder in eigener Regie durchgeführten Veranstaltung obliegt die komplette Reinigungspflicht (Nassreinigung) aller genutzten Räume, einschließlich der Küche und Toiletten dem jeweiligen Benutzer. Soweit damit eine Küchenbenutzung verbunden ist, hat vor und nach der Küchenbenutzung eine ordnungsgemäße Übergabe des Inventars durch den Hausmeister zu geschehen. In Verlust geratenes und beschädigtes Geschirr wird dem Benutzer durch die Stadt Nidda in Rechnung gestellt. Im Übrigen obliegt die Reinigung dem jeweiligen Hausmeister.

§ 4

Verhalten in den Bürgerhäusern

1. Die sportlichen Zwecken dienenden Räume dürfen für Übungs- und Wettkampfszwecke nur mit Sportschuhen oder barfuß benutzt werden.

2. Das Kegeln in Straßenschuhen ist verboten. Für die Beseitigung von Störungen und Schäden an den Kegelbahnen ist nur der Hausmeister zuständig.
3. Die Benutzer haben in den vermieteten bzw. überlassenen Räumen und Zugängen zu diesen Räumen auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was die Benutzung der übrigen Räumlichkeiten beeinträchtigt.
4. Den Benutzern ist das Betreten der Kellerräume sowie den Nebenräumen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt Nidda oder des Hausmeisters nicht gestattet.
5. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in den Bürgerhausräumen nur mit Genehmigung des Magistrates abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.
6. Technische Anlagen und Geräte dürfen nur vom Hausmeister *bzw.* nach erfolgter Einweisung durch den Hausmeister bedient werden. Das Anbringen von Dekorationen sowie Ein- und Aufbauten bedürfen der Genehmigung des Hausmeisters. Sollen diese auf Dauer angebracht werden, entscheidet darüber der Magistrat der Stadt Nidda.
7. Das Mitbringen bzw. der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken ist in bewirtschafteten Räumen grundsätzlich nicht gestattet, sofern keine Ausnahmegenehmigung von der Verwaltung oder des Pächters erteilt wird.
8. Bei Saalveranstaltungen ist die Garderobenablage, soweit vorhanden, zu benutzen. Der jeweilige Veranstalter hat für die Besetzung der Garderobe Sorge zu tragen. Veranstalter, die eine andere Regelung treffen, übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegenüber der Stadt Nidda die volle Haftung für abhanden gekommene Garderobe.
9. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Er übt im Auftrag des Magistrates der Stadt Nidda das Hausrecht aus. Die Benutzer sind verpflichtet, dem Hausmeister jederzeit Zutritt zu den von ihnen benutzten Räumen zu gestatten.

§ 5

Benutzung der Turn- und Sportgeräte

1. Die Turn- und Sportgeräte und alle sonstigen Einrichtungen für Freizeit und Sport dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

2. Schwingende Geräte (Ringe, Taue) dürfen nur von einer Person gleichzeitig benutzt werden.
3. Matten sind immer zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
4. Die Geräte sind pfleglichst zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren Standplatz zurückzubringen.
5. Soweit Sportgeräte Eigentum der Vereine sind, dürfen sie nur mit deren Einwilligung benutzt werden.
6. Defekte Geräte sind der Verwaltung zu melden.

§ 6

Bestellung, Pflichten und Aufgaben der Übungsleiter

1. Die Vereine und Gruppen haben jeweils einen Übungsleiter zu bestellen. Der jeweilige Übungsleiter hat die Sicherheit der Geräte vor ihrer Benutzung zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, oder werden irgendwelche Beschädigungen vorgenommen, sind diese dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung sofort zu melden.
2. Der jeweilige Übungsleiter oder Vereinsbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass die Räume besenrein und in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung ausgeschaltet und die Fenster und Türen geschlossen sind. Für evtl. überlassene Schlüssel haben die Vereine einen Nachweis zu führen, aus dem hervorgeht, wer jeweils Inhaber der Schlüssel ist. Die Anfertigung von weiteren Schlüsseln ist untersagt und nur durch die Stadt Nidda möglich.

§ 7

Benutzungsgebühren, Allgemeines

1. Die Gebühren für die Benutzung der Bürgerhäuser sind nach Nutzungsart und der Größe der Bürgerhäuser zu unterscheiden und abzurechnen. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Benutzer. Die Benutzungsgebühr ist einen Monat nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig, soweit keine Voraus- und Sicherheitsleistungen angefordert werden.

2. Bei der Benutzung wird unterschieden:
 - A: Privatinteresse
 - B: Gemeinschaftsinteresse
 - C: Geschäftsinteresse

3. Die Bürgerhäuser der Stadt Nidda sind unterteilt in:
 - Größengruppe 1: Schwickartshausen, Nidda (Jugendraum und Konferenzraum)

 - Größengruppe 2: Bad Salzhausen, Borsdorf, Harb, Michel nau, Ober-Lais, Stornfels, Unter-Widdersheim, Unter-Schmitten,

 - Größengruppe 3: Eichelsdorf, Fauerbach, Geiß-Nidda, Nidda (kleiner Saal/großer Clubraum), Ober-Schmitten, Ober-Widdersheim, Ulfa, Wallernhausen,

 - Größengruppe 4: Nidda (großer Saal)

4. Die Anmietung der Außenanlage (Festplatz) eines Bürgerhauses zum Abhalten von Veranstaltungen bedarf einer Genehmigung.

5. Werden die Küchen-, Toiletten- oder Duschräume der Bürgerhäuser genutzt ist jeweils eine Kostenpauschale in Höhe von 50,00 € für jeden Tag der Überlassung zu zahlen.

6. Für die Anmietung der Kühlräume an/in den Bürgerhäusern wird eine Pauschale á 10,00 € pro Tag berechnet.

7. Im Stadtteil Schwickartshausen unterhält die Ev. Kirchengemeinde eine Gemeinschaftseinrichtung, die aufgrund vertraglicher Absicherung analog den städtischen Einrichtungen genutzt werden kann. Für die Benutzung ist mit der Ev. Kirchengemeinde eine Vereinbarung abzuschließen, deren Benutzungsgebühr sich an die Festsetzungen dieser Gebührenordnung anlehnt.

8. Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.

§ 8

Nutzung im Privatinteresse (Familienfeiern pp.)

1. Die Benutzungsgebühren für Familienfeiern (Hochzeiten, Taufen, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstage pp.) in den Bürgerhäusern beträgt pro Tag in der:

Familienfeier mit weniger als 35 Personen

Größengruppe 1:	40,00 €
Größengruppe 2:	80,00 €
Größengruppe 3:	120,00 €
Größengruppe 4:	160,00 €

Familienfeier mit mehr als 35 Personen

Größengruppe 1:	50,00 €
Größengruppe 2:	100,00 €
Größengruppe 3:	150,00 €
Größengruppe 4:	200,00 €

2. Wird das Bürgerhaus für Vorarbeiten, ohne Küchennutzung, am Vortag der Veranstaltung ganztags in Anspruch genommen, ist eine Gebühr in Höhe von 30,00 € zu entrichten. Bei Vorarbeiten mit Küchennutzung erhöht sich die Gebühr um 100%.

Wird das Bürgerhaus ab 16.00 Uhr für Vorarbeiten, ohne Küchennutzung, am Vortag der Veranstaltung in Anspruch genommen, ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 € zu entrichten. Bei Vorarbeiten mit Küchennutzung erhöht sich die Gebühr um 100%.
3. Wird das Bürgerhaus für Reinigungsarbeiten an dem auf die Veranstaltung folgenden Tag bis 13.00 Uhr in Anspruch genommen ist dies kostenfrei, darüber hinaus ist eine Gebühr in Höhe von 30,00 € für zu entrichten.
4. Übernimmt der Bürgerhauspächter bei Familienfeiern (Hochzeiten, Taufen, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstage pp.) nicht die komplette Bewirtung ist von dem Veranstalter die Hälfte der anfallenden Gebühr zu zahlen.
5. Übernimmt der Bürgerhauspächter die komplette Bewirtung entfällt die Benutzungsgebühr

6. Werden die Bürgerhäuser zu sogenannten **Polterabenden oder Polterhochzeiten** genutzt, beträgt die Benutzungsgebühr pro Tag in der:

Größengruppe 1:	100,00 €
Größengruppe 2:	150,00 €
Größengruppe 3:	200,00 €
Größengruppe 4:	250,00 €

Übernimmt der Bürgerhauspächter die Bewirtung sind 50 % der Gebühren zu entrichten.

Das Poltern an/vor den Bürgerhäusern der Stadt Nidda ist nur unter Einhaltung bestimmter Auflagen möglich und bedarf einer Genehmigung durch den zuständigen Dezernenten.

7. Für **Beerdigungsfeiern** in den Bürgerhäusern sind nachstehende Gebühren pro Tag zu entrichten:

Größengruppe 1:	25,00 €
Größengruppe 2:	50,00 €
Größengruppe 3:	75,00 €
Größengruppe 4:	100,00 €

Wird bei Beerdigungsfeiern das Kaffeegedeck durch den Bürgerhauspächter geliefert, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 7 Satz 1 um 50 %.

8. Sämtliche Betriebskosten, ausgenommen der Müllentsorgung, sind in den Gebührentarifen enthalten
9. Für Reinigung und Schadensersatzansprüche gilt § 3 entsprechend.

§ 9

Nutzung im Gemeinschaftsinteresse **(Vereine, Verbände, demokratische Parteien)**

1. Bei Veranstaltungen außerhalb der Dauernutzung von Vereinen, Verbänden und Parteien in den Bürgerhäusern geschieht die Überlassung kostenlos, sofern keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt und die Bewirtung durch den Pächter vorgenommen wird. Wird die Bewirtung nicht durch den Pächter vorgenommen, entspricht die

Benutzung § 9 Abs. 9

2. Werden den Vereinen, Verbänden und Parteien neben den Veranstaltungsräumen auch die Küchen- und Thekeneinrichtungen überlassen und erfolgt die Abgabe von Speisen und Getränken kostenlos oder zum Selbstkostenpreis beträgt die Benutzungsgebühr 50 % der Gebühren gem. § 9 Abs. 3.
3. Für die Überlassung der Bürgerhäuser zu Veranstaltungen bei gleichzeitiger Übernahme der Bewirtschaftung mit dem Ziele der Gewinnabsicht (Eintritt und/oder Verkauf von Speisen und/oder Getränken etc.), sind vom Veranstalter nachstehende Gebühren pro Tag zu zahlen:

Größengruppe 1:	100,00 €
Größengruppe 2:	150,00 €
Größengruppe 3:	200,00 €
Größengruppe 4:	300,00 € pro Tag

4. Werden bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, und die Bewirtschaftung des überlassenen Raumes durch den Pächter übernommen, so sind 50% der Gebühren nach Abs. 3 zu entrichten.
5. Bei Disco- oder discoähnlichen Veranstaltungen erhöht sich die Benutzungsgebühr nach § 9 Abs. 3 um 100 %. Der Veranstalter hat darüber hinaus vor dem Veranstaltungstag eine Kautions in Höhe von 500,00 € bei der Stadtkasse zu hinterlegen.

Discoververanstaltungen der ortsansässigen Vereine in den Bürgerhäusern der Stadt Nidda sind nur bei echten Vereinjubiläen und Traditionsveranstaltungen gestattet. Tanzveranstaltungen mit Live-Band bedürfen einer Genehmigung durch den zuständigen Dezernenten.

6. Veranstaltungen die einen gemeinnützigen Charakter haben und den Kindern der Stadt Nidda zugutekommen sind für Vereine der Stadt Nidda kostenlos.

Über die Gebührenbefreiung weiterer Veranstaltungen, die einen gemeinnützigen Charakter haben und sozialen Einrichtungen der Stadt Nidda zu Gute kommen, wird im Einzelfall durch den Dezernenten entschieden.

7. Die Benutzungsgebühr für Vor- und Nacharbeiten gelten entsprechend § 8 Abs. 2 + 3.

8. Für die Reinigung und evtl. Schadensersatzansprüche gilt § 3 entsprechend.
9. Auf die Gebühren nach den Absätzen 2 – 5 und 7 ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe zu erheben, wenn die Veranstaltung nicht vereinsintern abgehalten wird und es sich um einen Betrieb gewerblicher Art handelt, der vorsteuerabzugsberechtigt ist

§ 10

Nutzung im geschäftlichen Interesse

1. Die Überlassung der Bürgerhäuser im Sinne des § 1 Abs. 4 für gewerbliche Zwecke geschieht zu den nachstehenden Gebühren pro Tag:

Größengruppe 1:	120,00 €
Größengruppe 2:	200,00 €
Größengruppe 3:	250,00 €
Größengruppe 4:	400,00 €
Jugendraum:	50,00 €
Konferenzraum:	40,00 €
Foyer:	60,00 €
Großer Clubraum:	60,00 €
Kleiner Clubraum:	30,00 €

Übernimmt der Bürgerhauspächter die Bewirtung sind 50 % der Gebühren zu entrichten.

2. Bei Benutzung des Bürgerhauses bis zu drei Tagen kann der zuständige Dezernent als Benutzungsgebühr eine Pauschale festlegen. Bei längerer Nutzung trifft der Magistrat die Entscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr.
3. Die Benutzungsgebühr nach den Absätzen 1 bis 2 entfällt, entfällt bei geselligen Veranstaltungen von Unternehmen aus Nidda mit ihren Betriebsangehörigen oder Versammlungen, wenn gleichzeitig die Bewirtschaftung durch den Bürgerhauspächter erfolgt und keine Einnahmen erzielt werden.
4. Die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Gebühren sind auch vom Bürgerhauspächter neben der vertraglichen Umsatzpacht zu entrichten, wenn dieser Tanz- und Disco-Veranstaltungen im eigenen Namen durchführt.
5. Bei Disco- oder discoähnlichen Veranstaltungen, die nicht vom Bürgerhauspächter durchgeführt werden, erhöht sich die Gebühr nach §

10 (1) um das Vierfache. Der Veranstalter hat darüber hinaus vor dem Veranstaltungstag eine Kautionsleistung in Höhe von 500,00 € bei der Stadtkasse zu hinterlegen.

6. Die Benutzungsgebühr für Vor- und Nacharbeiten gelten entsprechend § 8 Abs. 2 + 3.
7. Auf die Gebühren nach den Absätzen 1-6 ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe zu erheben.

§ 11

Kautionsleistung / Sicherheitsleistung

1. Im Einzelfall kann die Verwaltung eine Kautionsleistung in Höhe von 500,00 € für eine Veranstaltung festlegen. Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen bei denen eine erhöhte Gefahr der Sachbeschädigung in Betracht gezogen wird (Disco- oder discoähnlichen Veranstaltungen, partyähnliche Geburtstage bzw. Veranstaltungen, Polterabende, Polterhochzeiten etc.)
2. Die Kautionsleistung ist spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse Nidda einzuzahlen, sowie der Einzahlungsbeleg bei der Bürgerhaus - und Sportabteilung nachzuweisen. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt werden, so ist die Reservierung als nichtig anzusehen und die Veranstaltung wird untersagt.
3. Der Restbetrag ist an den Benutzer innerhalb von 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn der jeweilige Hausmeister den ordnungsgemäßen Zustand des benutzten Hauses dem Magistrat mitgeteilt hat.
4. Alle in der Stadt Nidda nicht ansässigen Benutzer haben vor Veranstaltungsbeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50,00 € bei der Stadtkasse zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung ist ggfls. mit Ersatzansprüchen zu verrechnen.

§ 12

Stornierung

1. Wird eine reservierte Veranstaltung storniert, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
2. Sollte eine reservierte und schriftlich bestätigte Veranstaltung nicht stattfinden, so ist dies rechtzeitig der Verwaltung zu melden.

Wird diese mehr als 14 Tage vor dem Termin storniert, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Wird die Veranstaltung 14 Tage oder weniger vor dem Termin storniert,

so ist eine Stornierungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro fällig.

3. Sollte eine Veranstaltung, nach Ablauf des reservierten Termins, nicht in der Verwaltung storniert worden sein, ist eine Aufwandsentschädigung (Arbeitsaufwand Hausmeister etc.) in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

§ 13

Benutzung der Kegelbahnen

1. Die Benutzungsgebühr der Kegelbahnen rechnet sich pro Zeiteinheit des Kegelautomaten.
Die Erhebung der Benutzungsgebühren erfolgt durch Münzautomaten bzw. durch den Hausmeister / Pächter.
2. Für die Benutzung der Räumlichkeit einer Kegelbahn ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten, sofern die Bewirtschaftung nicht über den Pächter erfolgt und oder eine Dauernutzung vorliegt.
3. Der Zeitakt ist vom Magistrat festzulegen.

§ 14

Abrechnung der Benutzungsgebühren

1. Die Hausmeister/innen, Pächter/innen teilen dem Magistrat unverzüglich, spätestens bis zum 10. des folgenden Monats, auf der Raumvergabezusage die für die Abrechnung der Gebühren nach den §§ 8 bis 10 benötigten Angaben mit.
2. Für den beim Wirtschaftsbetrieb entstandenen Glas- und Porzellanbruch und für beschädigte bzw. abhanden gekommene sonstigen Einrichtungsgegenstände haftet der Veranstalter, wenn er den Wirtschaftsbetrieb übernommen hat. In anderen Fällen haftet dafür der Pächter.
3. Für die Betriebsbereitschaft der Anlagen und Einrichtungen der Bürgerhäuser sind die jeweiligen Hausmeister/innen, Pächter/innen zuständig. Soweit diese bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 - 4 über die eigentlichen Wartungsaufgaben hinaus tätig werden, ist deren Vergütung durch den Veranstalter selbst zu regeln.
4. Die Gebührensschuld entsteht mit der Übernahme der angemieteten Einrichtungen. Die Abrechnung der Gebühren und der Schadensersatzforderungen hat nach Erteilung eines Bescheides zu erfolgen. Die so angeforderten Gebühren und

Schadensersatzforderungen sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung an die Stadtkasse Nidda fällig.

5. Über eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen entscheidet bis zu 100,00 € der zuständige Dezernent; über darüber hinausgehende Beträge der Magistrat.
6. Die Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren regeln sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Ein Widerspruch gegen einen Heranziehungsbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2. Ziff. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) keine aufschiebende Wirkung.

§ 15

Zwangmaßnahmen/Rechtsmittel

1. Bei Verstößen gegen die gebührenrechtlichen Regelungen gelten die §§ 5 und 5 a Kommunalabgabengesetz entsprechend.
2. Bei Befolgung der im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlungen auf Kosten der Pflichtigen), Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen, oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74, 75 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.
3. Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Benutzungs- und Gebührenordnung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 16

Ausschluss und Haftung der Stadt Nidda

Die Benutzer übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegenüber der Stadt Nidda die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die ihnen und anderen Personen, einschl. ihrer Bediensteten, aus der Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen, Geräte pp. entstehen.

§ 17

Maßnahmen bei Verstoß gegen das vereinbarte Nutzungsverhältnis

1. Das Nutzungsrecht wird von der Stadt Nidda nur im Rahmen des vereinbarten Benutzungsverhältnisses gewährt. Wird ein Verstoß gegen dieses Nutzungsrecht durch den Benutzer vor der tatsächlichen Nutzung durch die Stadt Nidda festgestellt, behält sich der Magistrat der Stadt Nidda ein Rücktrittsrecht gem. § 346 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor. Schon geleistete Zahlungen an die Stadt Nidda sind dem Benutzer zurückzuzahlen.
2. Wird ein Verstoß gegen das vereinbarte Nutzungsverhältnis nach der schon erfolgten Nutzung festgestellt, kann durch den Magistrat der Stadt Nidda gegen den widerrechtlichen Nutzer ein Bußgeld verhängt werden. Die Höhe des Bußgeldes bestimmt sich nach der Natur der tatsächlich erfolgten Nutzung gem. den §§ 8 - 10 dieser Satzung, mindestens jedoch 50,00 €. Einen auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Nutzungsvertrag oder einen Vertrag über die regelmäßige Benutzung der Bürgerhäuser (Dauernutzer) kann die Stadt Nidda nach erneuter Feststellung des vertragswidrigen Gebrauches fristlos kündigen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Nidda tritt in der Fassung des 5. Nachtrages mit dem 01.04.2019 in Kraft.

Nidda, den 05.04.2019

DER MAGISTRAT DER STADT NIDDA

Hans-Peter Seum

Bürgermeister